

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21-03-2016.
2. Die Gemeindevertretung hat am 21-03-2016 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25-04-2016 bis 27-05-2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15-04-2016 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 19-04-2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07-07-2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 07-07-2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tellingstedt, den 11.07.2016

BÜRGERMEISTER


7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 11.07.2016

BÜRGERMEISTER


8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.08.2016 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.08.2016 in Kraft getreten.

Tellingstedt, den 07.08.2016

BÜRGERMEISTER


Satzung der Gemeinde Tellingstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung für das Gebiet „Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53 - Festgarderobe Laue“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07-07-2016 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22, 1. Änderung für das Gebiet „Grundstück Rendsburger Straße 51 und 53 - Festgarderobe Laue“, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Absatz 2. wird neu gefasst:

2. Weiterhin zulässig sind:

- Lagergebäude,
- ein Wohngebäude (Betriebsleiterwohnung),
- zwei Mitarbeiterwohnungen,
- mit den Hauptnutzungen in Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.